



Beschlussvorlage Nr. 2016/004

11.01.2016

Federführend: Stadtplanungsamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Altstadtsatzung

Bericht zur Anwendungspraxis bzgl. § 9 Abs. 13 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie 2015

Beratungsfolge:

Technischer Ausschuss	28.01.2016	Kenntnisnahme	öffentlich
-----------------------	------------	---------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

14.05.2013	GR	Kenntnisnahme des Berichtes zur Anwendungspraxis der Altstadtsatzung; Beschluss eines halbjährlichen Berichtes im Technischen Ausschuss über die Anwendungspraxis des § 9 Abs. 13 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie
20.06.2013	TA	Zustimmung zur 1. Photovoltaik-Anlage in der Altstadt
23.01.2014	TA	Kenntnisnahme des Berichtes zur Anwendungspraxis bzgl. § 9 Abs. 13 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie 2013
05.03.2015	TA	Kenntnisnahme des Berichtes zur Anwendungspraxis bzgl. § 9 Abs. 13 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie 2014

Beschlussantrag:

Der Technische Ausschuss nimmt den Bericht zur Anwendungspraxis der Altstadtsatzung bzgl. § 9 Abs. 13 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie - Stand 2015 zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Bericht zur Anwendungspraxis der Altstadtsatzung bzgl. § 9 Abs. 13 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie - Stand 2015
2. Solaranlagen im Bereich der Altstadtsatzung - Auflistung

gez. Thomas Weigel
Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung

I. Beratungsstand

Die Anwendungspraxis der Altstadtsatzung zum § 9 Abs. 13 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie - wurde bisher wie folgt beraten:

06.07.2010	GR	Beratung zur Änderung der Altstadt- und Dorfbildsatzung
14.12.2010	GR	Beschluss zur Änderung von § 9 Abs. 13 der Altstadtsatzung
31.01.2013	TA	Bericht zur Anwendungspraxis der Altstadtsatzung, Beratung und Bearbeitungsauftrag
07.03.2013	TAnö	(Nr. 2013/024) Vorstellung und Kenntnisnahme der Genehmigungspraxis für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie; Empfehlungsbeschluss
14.05.2013	GR	(Nr. 2013/111) Kenntnisnahme des Berichtes zur Anwendungspraxis der Altstadtsatzung; Beschluss, von der am 14.12.2010 beschlossenen Änderung der Altstadtsatzung abzusehen und einen halbjährlichen Bericht über die Anwendungspraxis des § 9 Abs. 13 dem Technischen Ausschuss vorzulegen
20.06.2013	TA	Zustimmung zur 1. Photovoltaik-Anlage in der Altstadt (Karmeliterkirchhof 3)
23.01.2014	TA	(Nr. 2014/005) Kenntnisnahme des Berichtes zur Anwendungspraxis bzgl. § 9 Abs. 13 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie - Stand 2013.
05.03.2015	TA	(Nr. 2015/029) Kenntnisnahme des Berichtes zur Anwendungspraxis bzgl. § 9 Abs. 13 - Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie - Stand 2014.

II. Sachstand

Der Bericht über die Anwendungspraxis der Altstadtsatzung im Hinblick auf Solaranlagen wurde fortgeschrieben. In Anlage 1 sind die seit 2013 im Bereich der Altstadtsatzung entstandenen Solaranlagen aktuell zusammengestellt. In Anlage 2 sind alle im Bereich der Altstadtsatzung bekannten Solaranlagen aufgelistet.

Im Jahr 2015 wurden im Bereich der Altstadtsatzung drei bereits früher beratene Anträge zur Errichtung von Solaranlagen realisiert; es handelt sich hierbei jeweils um thermische Anlagen:

Kapuzinergasse 10
Obere Gasse 15
Obere Gasse 24.

Mit den Eigentümern wurden umsetzbare und stadtbildverträgliche Lösungen erarbeitet - jeweils unter der Maßgabe, dass sich die Anlagen dem historischen Charakter des Gebäudes und der Umgebung gestalterisch unterordnen und das Erscheinungsbild der Dachlandschaft vom öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen. Auf Grund der baulichen Gegebenheiten wurden die Anlagen als Auf-Dach-Lösung bzw. auf einer separaten Konstruktion ausgeführt.

Gabriele Klein